

Lothar Hageböling

**Die Stiftung
Braunschweigischer Kulturbesitz**

Geschichte, Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Perspektiven



Braunschweigische Rechtswissenschaftliche Studien

Herausgegeben von
Prof. Dr. Edmund Brandt
Prof. Dr. Hans Walter Louis
apl. Prof. Dr. Ulrich Smeddinck
Prof. Dr. Lothar Hageböling



Lothar Hageböling

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Geschichte, Rechtsgrundlagen, Aufgaben, Perspektiven



BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG

Gefördert mit Mitteln der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes ist unzulässig und strafbar.

Hinweis: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren oder des Verlags aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2018 BWV | BERLINER WISSENSCHAFTS-VERLAG GmbH,
Markgrafenstraße 12–14, 10969 Berlin,
E-Mail: bwv@bwv-verlag.de, Internet: <http://www.bwv-verlag.de>

Druck: docupoint, Magdeburg
Gedruckt auf holzfreiem, chlor- und säurefreiem, alterungsbeständigem Papier.
Printed in Germany.

ISBN Print: 978-3-8305-3867-7
ISBN E-Book: 978-3-8305-4052-6

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung	7
B.	Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	10
C.	Gutachtliche Stellungnahme zur rechtlichen Eigenständigkeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und zur Unabhängigkeit ihrer Stiftungsverwaltung.	28
D.	10 Jahre Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz: Tradition wahren – Zukunft stiften	55
E.	Anhang I Norbert Kamp: Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds Stifterauftrag und Stiftungsleistung im Spannungsfeld zwischen historischer Tradition und politischer Gegenwart	65
F.	Anhang II Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“.	107

A. Einführung

Das ehemalige Land Braunschweig ist im Jahr 1946 im neu gegründeten Land Niedersachsen aufgegangen. Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz erinnert nicht nur mit ihrem Namen an dieses Land Braunschweig. In der Region des alten Landes Braunschweig ist sie zugleich lebendiger Mittelpunkt zahlreicher Aktivitäten zur Wahrung und Förderung der kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig. Die Stiftung hat sich in den zurückliegenden Jahren zu einer Kraftquelle im Braunschweiger Land entwickelt, die auf vielfältige Weise den sozialen Zusammenhalt fördert und das überreiche historische Erbe, künstlerische Zeugnisse und kulturelle Werte einfallsreich und kreativ immer wieder für die Menschen neu erschließt und weiterentwickelt. Sie gehört zu den „überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen des ehemaligen Landes Braunschweig“ i. S. d. Art. 72 Abs. 2 Niedersächsische Verfassung, die nach dem Willen des Verfassungsgesetzgebers „weiterhin dem heimatlichen Interesse dienstbar zu machen und zu erhalten“ sind.

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz ist durch Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ vom 16.12.2004 mit Wirkung vom 01.01.2005 als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet worden. In ihr sind der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds und die Braunschweig-Stiftung aufgegangen. Der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds mit Ursprung im Jahr 1569 und die 1934 errichtete Braunschweig-Stiftung waren zuvor von der Bezirksregierung Braunschweig verwaltet worden. Infolge der Auflösung der Bezirksregierungen durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05.11.2004 war eine Nachfolgeregelung zur Verwaltung der beiden bis dahin rechtlich voneinander unabhängigen Stiftungsvermögen erforderlich geworden. Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben als eigenständiger und rechtsfähiger Träger öffentlicher Verwaltung abgesondert von der Behördenhierarchie des Landes Niedersachsen wahr. Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.

Die deutlich ältere und vom Vermögensbestand größere Vorgängerstiftung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz war der Braunschweigische Vereinigte Kloster- und Studienfonds. Das Entstehen des Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds ist auf Entscheidungen von Herzog Julius im 16. Jahrhundert zurückzuführen. Julius (1528–1589), Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, führte 1568 die Reformation im Braunschweiger Land ein. Im Gegensatz zu vielen anderen Landesherren entschied Julius dabei, das kirchliche Vermögen nicht in der Staatskasse zu vereinnahmen, es vielmehr als Sondervermögen getrennt zu verwalten. Durch die Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12.10.1832, die bis 1918 die Verfassung des Landes Braunschweig war, wurde der Klosterfonds des Jahres 1569 mit dem von der 1810 aufgelösten Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds vereinigt, stellte ihn unter eine gemeinsame Vermögenswidmung und sicherte den neuen Vereinigten Kloster- und Studienfonds mit Verfassungsrang ab. Die Braunschweig-Stiftung hingegen wurde erst 1934 aus Grundbesitz des Landes Braunschweig, aber auch des Kloster- und Studienfonds vom Braunschweigischen Staatsministerium gegründet. Hintergrund war die Sorge vor einer territorialen Neuordnung des Reiches. Vorsorglich sollte auf diesem Wege die kulturelle Identität des alten Landes Braunschweig durch die Förderung des

Staatstheaters, des Vaterländischen Museums – heute das Braunschweigische Landesmuseum – und der Technischen Hochschule – heute Technische Universität Braunschweig – dauerhaft gesichert werden.

Zentrale Aufgabe der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz ist es, die kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig zu wahren und zu fördern. Mit dieser im Kern wortgleichen Formulierung hat der niedersächsische Gesetzgeber einen Teil der an ihn selbst gerichteten Gewährpflicht für die kulturellen und historischen Belange der ehemaligen Länder Niedersachsens aus Art. 72 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung bezogen auf das frühere Land Braunschweig auf die Stiftung als Teil seiner mittelbaren Landesverwaltung heruntergebrochen. Mit Blick auf den Inhalt der Stiftungsaufgaben ging es dem Gesetzgeber nicht nur um eine bloße Verwaltung der Vermögen der beiden Vorgängerstiftungen und um eine schlichte Fortschreibung der historisch überkommenen Förderzwecke. Vielmehr kann die Regelung nur dahingehend verstanden werden, dass die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz unterhalb von Landtag und Landesregierung die institutionalisierte zentrale Wahrerin der kulturellen und historischen Belange des ehemaligen Landes Braunschweig sein soll. Ganz umfassend und im jeweils aktuellen zeitlichen Kontext hat die Stiftung das historische Erbe des alten Landes Braunschweig nicht nur zu sichern, sondern es für die interessierte Öffentlichkeit über eigene Aktivitäten, Veranstaltungen, Förderungen und Publikationen verfügbar und erlebbar zu machen.

In diesem Band der Schriftenreihe „Braunschweigische Rechtswissenschaftliche Studien“ sind Arbeiten und Vorträge des Verfassers zusammengefasst, die den geschichtlichen Hintergrund der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz, den Stiftungszweck, ihre innere Ordnung und den verfassungsrechtlichen Schutz dieser Einrichtung näher beleuchten.

In der Abhandlung „Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz – Eigenständigkeit unter dem Schutz der Niedersächsischen Verfassung“ werden vertieft die innere rechtliche Ausgestaltung der Stiftung durch das Gründungsgesetz und der verfassungsrechtliche Schutz dieser heimatgebundenen Einrichtung dargestellt. Mit freundlicher Genehmigung des Richard-Boorberg-Verlages ist dieser Aufsatz aus den Niedersächsischen Verwaltungsblättern 6/2017 übernommen worden.

Die rechtliche Eigenständigkeit der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz und die Unabhängigkeit ihrer Stiftungsverwaltung sind auch zentrale Fragen einer bislang unveröffentlichten „Gutachtlichen Stellungnahme“ aus dem Jahr 2015, die hier – lediglich gekürzt um wenige verfahrensmäßige Hinweise zum Gutachtenauftrag – mit freundlicher Genehmigung der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz wiedergegeben wird.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ vom 20. September 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2018, sind die Befugnisse der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz im Bereich der Personalwirtschaft erweitert und die Finanztransparenz erhöht worden. Diese Änderung der Rechtsgrundlagen der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz konnte wegen der Zeitabfolge weder in der „Gutachtlichen Stellungnahme“ noch in der Abhandlung „Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz – Eigenständigkeit unter dem Schutz der Niedersächsischen Verfassung“ berücksichtigt werden. Sie ist aber in beiden Arbeiten bereits ausdrücklich angeregt und begründet worden. Neben einer Erhöhung der Finanztransparenz durch den neuen § 2 Abs. 4 Gesetz über die „Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz“ und die in § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes eingeführte Verwal-

tungsvereinfachung in den Finanzbeziehungen zwischen der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz und dem Land Niedersachsen ist durch den neuen § 4a des Gesetzes über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“ eine eigenständige Norm zum Personal der Stiftung geschaffen worden. Im Kern wird der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz das Recht eingeräumt, zur Verwaltung der Teilvermögen und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben eigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen. Dadurch erhält die Stiftung eine größere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit. Das Gesetz über die „Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz“ ist in der aktuellen Fassung im Anhang II abgedruckt.

Den geschichtlichen Hintergrund und die Arbeit der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz beleuchtet in geraffter Form die Festansprache „Zehn Jahre Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz: Tradition wahren – Zukunft stiften“, die der Verfasser am 6. März 2015 aus Anlass ihres 10-jährigen Bestehens im Juleum zu Helmstedt gehalten hat und der hier unverändert wiedergegeben wird.

Darüber hinaus findet sich im Anhang I der Abdruck eines Vortrages, den Norbert Kamp am 6. Mai 1982 zum 150-jährigen Bestehen des Braunschweiger Vereinigten Kloster- und Studienfonds gehalten hat. Seine hierzu erschienene Schrift „Der Braunschweiger Vereinigte Kloster und Studienfonds – Stifterauftrag und Stiftungsleistung im Spannungsfeld zwischen historischer Tradition und politischer Gegenwart“ ist inzwischen vergriffen und wird hier mit freundlicher Genehmigung der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz erneut veröffentlicht.

B. Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

Eigenständigkeit unter dem Schutz der Niedersächsischen Verfassung

Am 01.11.2016 ist das Land Niedersachsen 70 Jahre alt geworden. Seine im November 1946 von der britischen Besatzungsmacht auf den Weg gebrachte Gründung kann nur als kluge, zukunftsorientierte Entscheidung gewürdigt werden. Das aus den Ländern Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe hervorgegangene Land Niedersachsen ist schnell zu einem einheitlichen Ganzen zusammengewachsen und hat zu einer eigenen Identität gefunden. Die Menschen identifizieren sich mit ihrem Bundesland Niedersachsen. Als flächenmäßig zweitgrößtes Bundesland hat sich Niedersachsen in Deutschland und auch in seinen internationalen Beziehungen einen guten Namen erworben. Noch immer gibt es aber bei vielen Menschen in Niedersachsen ein ausgeprägtes Regionalbewusstsein. Anders als früher wird dieses landesgeschichtliche Interesse und Bedürfnis nach regionaler Verbundenheit aber nicht mehr in einem überkommenen historischen Selbstbewusstsein, sondern in einem Hinwenden zur regionalen Geschichte und immer stärker auch in der Sehnsucht nach einer vertrauten, überschaubaren Heimat als Gegengewicht zu manchen globalen Entwicklungen zu suchen sein. Bisweilen wird auch von einer Renaissance der heimatbezogenen Region gesprochen. In der Region des alten Landes Braunschweig ist die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz lebendiger Mittelpunkt zahlreicher Aktivitäten zur Bewahrung historischer Baulänge, zur Förderung kirchlicher, kultureller und sozialer Zwecke sowie zur Unterstützung wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen.

I. Einleitung

Die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz erinnert mit ihrem Namen an das ehemalige Land Braunschweig. Dieses Land Braunschweig – einst unter Heinrich dem Löwen frühes europäisches Machtzentrum – ist vor 70 Jahren untergegangen. Durch Verordnung Nr. 55 der Militärregierung vom 08.11.1946¹ ist es mit den Ländern Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe rückwirkend zum 01.11.1946 zum neuen, vorher nicht vorhandenen Land Niedersachsen zusammengeschlossen worden.² Faktisch amtierte das Braunschweigische Staatsministerium noch bis zur Ernennung von Hinrich Wilhelm Kopf am 23.11.1946 zum ersten niedersächsischen Ministerpräsidenten. Der Braunschweigische Landtag trat am 21.11.1946 zu seiner feierlichen Schlussitzung in der Aula der Kant-Hochschule zusammen. So „geht nun die Weltgeschichte über dies Land dahin, das so viele Jahrhunderte seine Selbstständigkeit bewahrt hat ... Möge die Neuerung dennoch zum Guten ausschlagen! ... Möge nun einst

1 ABl.MilReg, S. 341; ABl. f. Nds., S. 103.

2 Staatsrechtlich betrachtet handelte es sich bei dieser Fusion von Ländern zu einem neuen Land Niedersachsen um den Fall einer Staatensukzession, so überzeugend *Butzer*, in: *Epping, u. a.* (Hrsg.), *Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung*, 2012, S. 44.